

Beschlussempfehlung

Hannover, den 02.12.2021

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10246

Berichterstattung: Abg. Petra Tiemann (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Drucksache 18/10246 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10246

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes
und anderer Gesetze**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 werden folgende Absätze 3 bis 9 angefügt:

„(3) ¹Die Mitglieder der Vertretung können an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. ²Die Teilnahme kann insbesondere auf öffentliche Sitzungen beschränkt oder vom Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. ³Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. ⁴Für den Beschluss ist abweichend von § 12 Abs. 2 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. ⁵Mitglieder, die durch Zuschaltung per Video-konferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. ⁶In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2), nach § 77 Abs. 2 vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, nicht durchgeführt werden.

(4) ¹Die Kommune hat im Sitzungsraum die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes
und anderer Gesetze**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), wird wie folgt geändert:

1. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10246

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(5) ¹Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die nach Absatz 4 Satz 1 im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, ist die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. ²Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(6) ¹Lässt die Hauptsatzung die Teilnahme per Videokonferenztechnik auch an nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. ²§ 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Die Hauptsatzung kann auch die Durchführung einer Anhörung (§ 62 Abs. 2) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik zulassen.

(8) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.

(9) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 über die Erfahrungen mit den Regelungen der Absätze 3 bis 8.“

2. § 182 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„¹Ist eine Lage nach Satz 1 nicht festgestellt und besteht ein relevantes örtliches Infektionsgeschehen oder ist das Zusammentreten der Organe der Kommune sonst aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage erheblich erschwert, so kann die Vertretung die Anwen-

2. § 182 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 **und wie folgt geändert:**

Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesundheitsdienst“ werden die Worte „oder die Anwendbarkeit des § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28 a Abs. 8 IfSG“ eingefügt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²**Unabhängig davon, ob** eine Lage nach Satz 1 **oder die Anwendbarkeit des § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28 a Abs. 8 IfSG** _____ festgestellt ist _____, _____ kann die Vertretung die Anwendung der Regelungen des Ab-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10246

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

derung der Regelungen des Absatzes 2 auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für einen Zeitraum von jeweils längstens drei Monaten beschließen. ³Für die Fassung des Beschlusses können die Regelungen des Absatzes 2 bereits angewendet werden.“

satzes 2 auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder für einen Zeitraum von jeweils längstens drei Monaten beschließen, **wenn ein** relevantes örtliches Infektionsgeschehen besteht oder das Zusammentreten der Organe der Kommune sonst aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage erheblich erschwert ist. ³Für die Fassung des Beschlusses können die Regelungen des Absatzes 2 bereits angewendet werden.“

- b) **In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach Absatz 1“ durch die Worte „Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vor, so“ ersetzt.**

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

Dem § 121 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) § 29 Abs. 4, § 31 Abs. 4, § 72 Abs. 2 und § 107 d Abs. 2 finden bis zum 30. Juni 2022 unabhängig davon Anwendung, ob eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist.“

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

unverändert

Artikel 2/1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), wird wie folgt geändert:

1. § 52 c wird wie folgt geändert:

- a) **Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10246

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(4) Ist eine epidemische Lage nicht festgestellt, so können die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend angewandt werden, wenn der Landtag die Anwendbarkeit des § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28 a Abs. 8 IfSG festgestellt hat.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 52 d wird gestrichen.

3. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ jeweils durch das Wort „einzelne“ ersetzt und die Worte „im Jahr 2021“ sowie die Worte „zu einem Zeitpunkt, der näher als acht Monate vor dem von der Landesregierung bestimmten Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen liegt,“ werden gestrichen.

b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Ist die Sammlung von Unterschriften für Wahlvorschläge wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erheblich erschwert, so kann das Fachministerium durch Verordnung auch die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für einzelne Neuwahlen und einzelne Direktwahlen absenken.“

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Raumordnungsgesetzes

§ 22 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Verfahrensmöglichkeiten bis zum
31. Dezember 2022“.

2. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Von einer Erörterung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und von einer Erörterung nach § 10 Abs. 7 Halbsatz 1 kann abgesehen werden.“

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Raumordnungsgesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10246

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen kann die Landesplanungsbehörde“ durch die Worte „Die Landesplanungsbehörde kann“ ersetzt.
4. In Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen kann die Landesplanungsbehörde“ durch die Worte „Die Landesplanungsbehörde kann“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Realverbandsgesetzes

In § 57 a Absatz 1 des Realverbandsgesetzes vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), werden die Worte „Solange

1. eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
2. eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst oder
3. ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes für den Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 Satz 2) oder Teile davon

festgestellt ist,“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes

§ 131 des Niedersächsischen Beamtenengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), erhält folgende Fassung:

„§ 131

Abweichungen von § 9 Abs. 2 wegen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie

¹Abweichend von § 9 Abs. 2 kann bis zum 31. Dezember 2023 eine Bewerberin oder ein Bewerber in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis im

Artikel 4
Änderung des Realverbandsgesetzes

_____ § 57 a **Abs.** 1 des Realverbandsgesetzes vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), **erhält folgende Fassung:**

„(1) Es können auch ohne ausdrückliche Zulassung in der Satzung Beschlüsse des Vorstands sowie Beschlüsse über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren schriftlich oder durch E-Mail gefasst werden.“

Artikel 5
Änderung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes

In § 131 **Satz 1** des Niedersächsischen Beamtenengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel **20** des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), **dieses wiederum geändert durch Artikel 5/1 dieses Gesetzes, wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10246

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Sinne des § 9 Abs. 2 berufen werden, ohne dass die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, wenn davon auszugehen ist, dass alle in Betracht kommenden Ärztinnen und Ärzte nach § 45 Abs. 1 Satz 1 wegen ihrer starken Belastung durch die COVID-19-Pandemie nicht in der Lage sein werden, die Untersuchung innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Berufung durchzuführen, und der Behörde keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers begründen. ²Ist eine Berufung nach Satz 1 erfolgt, so ist die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung unverzüglich und vor einer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nachzuholen; die Bewerberin oder der Bewerber ist vor der Berufung nach Satz 1 hierüber sowie über die möglichen Folgen einer nachträglichen Feststellung einer mangelnden gesundheitlichen Eignung für das Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zu unterrichten.“

Artikel 5/1
Änderung des Gesetzes zur Änderung
niedersächsischer Rechtsvorschriften
aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Das Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 wird gestrichen.
2. Artikel 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 6
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 5 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel 6
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 25. November 2021 in Kraft.